



Landgericht
Landau in der Pfalz
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

wegen Zahlungsansprüche aus vorsätzlicher Schädigung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Richter am Landgericht ... als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 48.155,93 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 30. Juni 2021 Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges Pilote V 600 G mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ZFA25000002985444 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Klage in Höhe eines Betrages von 485,51 € erledigt hat.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die ... Rechtsschutz-Versicherungs- AG, zur Schadennummer: ... vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,81 EUR sowie an die Klagepartei vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 250,00 EUR, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.07.2021 zu erstatten, sowie die Klagepartei von weiteren vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 456,60 EUR gegenüber der ...
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH freizustellen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadenersatz und Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Fahrzeug wegen vorsätzlicher Manipulation der Abgasrückführung durch die Beklagte.

Die Klägerin erwarb das streitgegenständliche Wohnmobil der Marke Pilote V 600 G mit dem Motor 180 Multijet 3.0, Euro 5, und mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ZFA25000002985444 am 23.11.2015 bei einem Kilometerstand von 0 zu einem Kaufpreis von 47.500 € in Karlsruhe. Am 23.06.2021 betrug der Kilometerstand 25.600 km und zum Schluss der mündlichen Verhandlung 28.667 km. Die Gesamtlebensdauer beträgt mindestens 300.000 km.

Das streitgegenständliche Fahrzeug basiert auf einem Grundmodell des Fiat Ducato, welches von der Beklagten hergestellt wurde. Die Beklagte entwickelte auch den in dem Fahrzeug verbauten Motor 180 Multijet 3.0 mit der dazugehörigen Software. Die Beklagte hat das streitgegenständliche Fahrzeug mit einer Motorsteuerungssoftware ausgestattet, die den Ausstoß von Stickoxid unter den Bedingungen des Prüfstandbetriebs (NEFZ) in der Art optimiert, dass das Fahrzeug die vorgeschriebenen Abgaswerte zwar im Rahmen dieses Prüfstandbetriebs (NEFZ) einhält, nicht jedoch im alltäglichen Fahrbetrieb des Fahrzeuges. Der Vorstand der Beklagten hat aus Gründen der Gewinnmaximierung die Manipulation der Abgaswerte strategisch beschlossen und umgesetzt. Das streitgegenständliche Fahrzeug überschreitet die geltenden Grenzwerte der einschlägigen EU-Norm um das 11- bis 22-fache.

Es verfügt über eine Software in Form einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, die bewirkt, dass, nachdem 22 Minuten nach dem Starten des Motors vergangen sind und damit der Testzyklus auf dem Rollenprüfstand sicher geendet ist, das Abgasrückführungssystem verringert wird, so dass sich damit die Abgasrückführung nach 22 Minuten reduziert. Die Abgastests der Zulassungsbehörden dauern nur 20 Minuten. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) stellte fest, dass die Beklagte mit einer „Schummelsoftware“ betrogen hat. Nur auf dem Rollenprüfstand werden die vorgeschriebenen Grenzwerte erreicht.

Ferner ist in dem Fahrzeug ein Thermofenster verbaut, welches die Abgasrückführung unter 17 und über 33°C reduziert. Der Entwicklungsabteilung der Beklagten ist bekannt gewesen, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden. Diese Manipulation diente nur dem Zweck, im Rahmen des Prüfstandbetriebs die Einhaltung der gesetzlichen Stickoxidemissionswerte zu erreichen. Die Beklagte hat allein aus Kostengründen davon abgesehen, eine gesetzeskonforme Lösung über einen SCR-Katalysator mit einer hinreichenden Dosierung von Adblue vorzunehmen.

Die verwendete Software erkennt Parameter, die darauf schließen lassen, dass sich das Fahrzeug nicht im Prüfstand befindet, und führt dazu, dass das Abgasrückführungssystem ganz oder teilweise abgeschaltet wird und/oder die Zufuhr von Adblue verringert oder ganz ausgesetzt wird.

Der Vorstand der Beklagten hatte zum Zeitpunkt der Markteinführung Kenntnis von den unzulässigen Abschaltvorrichtungen.

Der Ehemann der Klägerin machte Aufwendungen in Höhe von 5.194,87 € auf das Fahrzeug. Seine Ansprüche trat er an die Klägerin ab.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 15.06.2021 wurde die Beklagte zur außergerichtlichen Begleichung der Forderungen bis 29.06.2021 aufgefordert. Auf die Anwaltskosten zahlte die Rechtsschutzversicherung, welche die Klägerin zur Geltendmachung beauftragt hat, 1.295,81 € und die Klägerin selbst 250 €.

Die Klägerin hat den Rechtsstreit im Termin in Höhe von 485,51 € für erledigt erklärt und beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 48.156,03 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 30. Juni 2021 abzüglich der weiter seit Klagerhebung angefallenen, vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu beziffernden Nutzungsentschädigung, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges Pilote V 600 G mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ZFA25000002985444 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die ... Rechtsschutz-Versicherungs- AG, ... zur Schadenummer: 1000599721X vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,81 EUR sowie an die Klagepartei vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 250,00 EUR, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten, sowie die Klagepartei von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 456,60 EUR gegenüber der ...Rechtsanwaltsgesellschaft mbH freizustellen.

Die Beklagte tritt der Erledigungserklärung entgegen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage wurde der Beklagten am 17.07.2021 zugestellt (Bl. 95 d.A.). Mit Schriftsatz vom 27.07.2021 (Bl. 92 d.A.) wurde Verteidigungsanzeige erklärt und beantragt, die Klageerwiderungsfrist um 6 Wochen zu verlängern. Am 07.10.2021 wurde wegen ausbleibender Klageerwiderung Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 06.12.2021 bestimmt. Ausweislich Bl. 102 f d.A. ging die Ladung der Beklagten am 23.11.2021 zu. Die Klageerwiderung ging am 02.12.2021, 16.23 Uhr bei Gericht ein. In der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2021 wurde darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, das Vorbringen der Klageerwiderung als verspätet zurückzuweisen (Bl. 166 d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I. Das erkennende Gericht ist gem. Art 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ("Brüssel-Ia") zur Entscheidung über den streitgegenständlichen Anspruch berufen.

Nach dem – insoweit für die Zulässigkeit einer Sachentscheidung maßgeblichen – Vortrag der Klagepartei bestehe ein eingetretener Schaden im Abschluss des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug am 23.11.2015, durch den in die Freiheit der Klagepartei zur Vermögensdisposition eingegriffen werde. Da der Vertragsschluss zum Erwerb des Fahrzeugs vorliegend im Inland erfolgte, ist der vorgetragene Primärschaden dort eingetreten und das erkennende Gericht somit zuständig. Für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO kann zudem auf den Wohnsitz der Klägerin abgestellt werden, da sich der Vermögensschaden dort realisiert hat.

II. Die Klägerin kann einen bestehenden Annahmeverzug auch im Wege der Feststellungsklage (Antrag Ziffer 2) geltend machen. Das notwendige Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO ergibt sich unmittelbar aus den Vollstreckungsanforderungen des § 765 ZPO.

III. Die einseitige, teilweise Erledigungserklärung der Klägerin ist als Antrag auf Feststellung der Erledigung umzudeuten (Zöller-Althammer, ZPO, 33. Auflage, § 91a Rn. 35, 37). Der Antrag ist

dahingehend auszulegen, dass die nunmehr auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache gerichtete Klage Erfolg hat, wenn die ursprüngliche Klage im Zeitpunkt des nach ihrer Zustellung eingetretenen erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war und durch dieses Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist (BGH, Urteil vom 07. November 2019 – III ZR 16/18 –, Rn. 9, juris). Dies gilt auch für die teilweise, einseitige Erledigungserklärung (Zöller-Althammer, a.a.O., Rn. 53).

IV. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

B.

Die Klage ist begründet.

I. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz und Feststellung gemäß § 826 BGB zu. Gemäß § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Beklagte hat die Klägerin vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

1. Die Beklagte hat der Klägerin einen Schaden zugefügt.

a) Dies hat sie getan, indem sie den von ihr entwickelten Motor hat produzieren und diesen im streitgegenständlichen Fahrzeug auf den Markt hat bringen lassen, dessen tatsächliche Schadstoffausstoßwerte nicht mit den beim Verkaufsvorgang suggerierten Werten übereinstimmten, und indem sie bei der Klägerin mittelbar durch die Veröffentlichung von falschen Produktdaten sowie durch die Erwirkung einer falschen, nicht mit den gesetzlich Bestimmungen übereinstimmenden Typengenehmigung den Irrtum erzeugt hat, dass das Fahrzeug die gesetzlichen Grenzwerte der Euro 5-Norm im normalen Straßenverkehr einhält (BGH NJW 2020, 1962).

b) Durch die Handlung der Beklagten hat die Klägerin einen Vermögensschaden erlitten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug der Klägerin durch den Einsatz der Software oder durch das spätere Bekanntwerden der Manipulationen einen abgrenzbaren und messbaren Wertverlust erlitten hat. Ebenso wenig kommt es auf die Frage an, ob ein zwischenzeitlich angebotenes und durchgeführtes Softwareupdate die Mängel beheben kann, weil es im Rahmen eines Anspruchs aus § 826 BGB kein Recht zur Nachbesserung gibt.

Der Schaden der Klägerin besteht schon darin, dass sie in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware den streitgegenständlichen Pkw ausweislich der vorgelegten verbindlichen Bestellung erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen hat. Der Schaden liegt bereits im Abschluss des Kaufvertrages über das bemakelte Fahrzeug (BGH a.a.O., Rn. 44).

2. Die Beklagte handelte sittenwidrig.

Nach der Rechtsprechung liegt Sittenwidrigkeit vor, wenn das Verhalten des Täters gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Zwar genügt nicht jeder Gesetzesverstoß zur Annahme der Sittenwidrigkeit. Hinzukommen müssen besondere Umstände, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks, wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei zu Tage getretene Gesinnung verwerflich machen (BGH a.a.O., Rn. 15). Es gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses - insbesondere unwahre Angaben über vertragswesentliche Umstände - regelmäßig die Sittenwidrigkeit begründet (Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 826, Rn. 20; BGH ebenda).

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Diesel-Abgasskandal ist inzwischen geklärt, dass es ein objektiv sittenwidriges Verhalten darstellt, wenn ein Autohersteller auf der Grundlage einer strategischen Entscheidung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse Fahrzeuge mit einer Motorsteuerungssoftware ausstattet, die bewusst und gewollt so programmiert ist, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte nur auf dem Prüfstand eingehalten, im normalen Fahrbetrieb hingegen überschritten werden. Denn ein solches Verhalten zielt unmittelbar auf die arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde ab und dient dazu, unter bewusster Ausnutzung der Arglosigkeit der Erwerber, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die ordnungsgemäße Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens als selbstverständlich voraussetzten Fahrzeuge in den Verkehr zu bringen und dabei die damit einhergehende Belastung der Umwelt und die Gefahr, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte, in Kauf zu nehmen (vgl. BGH, Urteile vom 25.05.2020 - VI ZR 252/19, Rn. 16 ff.; vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20, juris Rn. 33; OLG Koblenz, Urteil vom 30. März 2021 – 3 U 1438/20 –, Rn. 25, juris). Es gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses - insbesondere unwahre Angaben über vertragswesentliche Umstände - regelmäßig die Sittenwidrigkeit begründet.

Dies ist erfüllt, da die Beklagte eine Abschaltvorrichtung entwickelt und eingesetzt hat, nach der die Abgasreinigung nur während eines Zeitfensters optimal arbeitet, welches auf den 20minütigen Prüfzyklus des NEFZ abgestimmt ist. Grundsätzlich liegt zwar keine sittenwidrige Manipulation vor, wenn ein Fahrzeug genauso im realen Straßenverkehr arbeitet, wie auf dem Prüfstand. Sind die Parameter einer Abschaltvorrichtung aber so eng bedatet, dass faktisch die Reduktion des NO_x-Ausstoßes nur auf dem NEFZ-Prüfstand erfolgt und im realen Straßenverkehr nicht aktiviert ist, weshalb die maßgeblichen Grenzwerte nur auf dem Prüfstand eingehalten werden, ist dies grundsätzlich in gleicher Weise geeignet, einen Anspruch aus §§ 826, 31 BGB zu begründen wie die im Motor EA 189 eingebaute sog. Umschaltlogik (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 30. März 2021 – 3 U 1438/20 –, juris zur „schnellen Aufwärmstrategie“). Dies ist hier der Fall, da nach 22 Minuten - und damit unmittelbar nach Ende des Prüfzyklus - die Abgasrückführung deutlich reduziert wird. Damit liegt eine derart enge Bedatung vor, die nur auf

den Prüfstand abgestimmt ist. Denn es sind keine sonstigen Gründe ersichtlich, die eine derartige Abschaltvorrichtung rechtfertigen könnten. Aufgrund des Einsatzes der Software werden die gesetzlichen Grenzwerte nur im Prüfstandmodus eingehalten, im Realbetrieb aber um ein Vielfaches überschritten.

Die Manipulation hat die Beklagte bewusst allein aus Gewinnmaximierungsgründen vorgenommen, womit der verfolgte Zweck ebenso sittenwidrig ist.

3. Die sittenwidrige Schädigung erfolgte zudem vorsätzlich und ist der Beklagten zuzurechnen.

a) Denn nach dem als unstrittig zu behandelnden Sachvortrag der Klägerin, war dem Vorstand die Manipulation des Fahrzeuges bei Markteinführung bekannt.

Der Einsatz der fraglichen Software setzt vorliegend denotwendig eine aktive, im Hinblick auf dieses Ergebnis gewollte präzise Programmierung voraus und schließt die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung dieses Zustands aus. Dabei haben die Verantwortlichen auch – zumindest – billigend in Kauf genommen, Käufer wie die Klägerin zum Erwerb eines Fahrzeuges zu veranlassen, von dem diese in Kenntnis der Sachlage abgesehen hätten. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Beklagten haben als Fachleute im Bereich der Kfz-Herstellung nach Überzeugung des Gerichts überdies zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Software zur Manipulation des Schadstoffausstoßes im Prüfstand bei Bekanntwerden von den zuständigen Behörden als unzulässig eingestuft und deren Beseitigung gefordert werden würde. Dass die eingebaute Software in der Folge von den Prüforganisationen im Rahmen der Hauptuntersuchung als erheblicher Mangel eingestuft werden würde und deswegen auch ein Entzug der Zulassung drohen könnte, sind naheliegende Risiken, welche die verantwortlichen Mitarbeiter der Beklagten nach Überzeugung des Gerichts ebenfalls billigend in Kauf genommen haben, als sie sich zur gezielten Manipulation des zulassungsrelevanten Schadstoffausstoßes im Prüfstand und zum millionenfachen Inverkehrbringen der insoweit manipulierten Kraftfahrzeuge zum Verkauf an getäuschte Endverbraucher unter Inkaufnahme von deren finanziellen Nachteilen entschlossen haben (PfälzOLG Zweibrücken, Urteil vom 15.01.2020 – 7 U 4/19 – zitiert nach juris).

b) Die Zurechnung des vorsätzlichen Verhaltens der für die Manipulation Verantwortlichen im Konzern der Beklagten erfolgt nach § 31 BGB, der insbesondere auf die Aktiengesellschaft analog anwendbar ist (BGH NJW 2005, 2450 ff).

4. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises, wobei sie sich im Wege des Vorteilsausgleiches die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen muss (BGH NJW 2020, 1962 – Rn. 64), Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des PKW.

Der Ersatzanspruch der Klägerin richtet sich auf das negative Interesse. Die Klägerin ist so zu stellen, wie sie ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde, hier konkret also wie wenn

sie den Kaufvertrag mit dem Händler nicht abgeschlossen hätte. Ihr steht folglich ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen dieses Vertrags zu, d. h. Ausgleich der für den Vertrag getätigten Aufwendungen durch den Schädiger gegen Herausgabe des aus dem Vertrag Erlangten (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14, Rn. 19, 25, juris). Das umfasst zunächst die Erstattung eines Betrags in Höhe des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs an die Beklagte.

Im Rahmen der Anrechnung der von der Klägerin gezogenen Nutzungen im Wege des Vorteilsausgleichs ist dieser richterlich nach § 287 ZPO zu schätzen. Dabei errechnet sich die abzuziehende Nutzungsentschädigung nach der Formel:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \text{Bruttokaufpreis} : \text{erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt} \times \text{gefahrne Kilometer (BGH NJW 2020, 1962 – Rn. 80).}$$

Die Gesamtlaufleistung schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO auf 300.000 km. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand 28.667. Hiervon ist die Kammer mit der gemäß § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit überzeugt. Die Klägerin hat den Kilometerstand im Rahmen ihrer Anhörung plausibel dargetan und diesen mit einem Lichtbild des Tachometers verifiziert. Die Angabe deckt sich auch mit dem unstreitigem, schriftsätzlich mitgeteilten Wert. Begründete Anhaltspunkte, dass der vorgezeigte Kilometerstand von einem anderen Fahrzeug stammen, sind nicht ersichtlich. Mithin beträgt die Nutzungsentschädigung 4.538,94 €, welche vom Kaufpreis abzuziehen sind. Dies ergibt einen Betrag von **42.961,06**.

5. Ferner hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz unnötig gewordenen Aufwendungen in Höhe von **5.194,87 €** gegen die Beklagte. Dem Ehemann der Klägerin stand aus den vorstehenden Erwägungen (I.1. - 3.) ebenfalls ein Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB zu. Eine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien wird gerade nicht vorausgesetzt. Der Ehemann hat im Vertrauen auf den Abschluss des Kaufvertrages über das bemakelte Fahrzeug Aufwendungen in dieses getätigt, welche ebenfalls einen erstattungsfähigen Schadenersatzanspruch darstellen. Diesen hat er wirksam gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten.

6. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Das außergerichtliche Schreiben vom 15.06.2021 stellt eine wirksame Mahnung im Sinne des § 286 Abs. 1 BGB dar.

II. Aufgrund des Schreibens vom 15.06.2021, welches die Anforderungen an ein wörtliches Angebot gemäß § 295 BGB erfüllt, befindet sich die Beklagte in Annahmeverzug.

III. Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Feststellung, dass sich die Klage in Höhe eines Betrages von 485,51 € im Laufe des Rechtsstreites erledigt hat. Wie sich aus der Klageschrift

ergibt, betrug der Kilometerstand bei Klageeinreichung 25.600 km. Im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, welcher für die gerichtliche Entscheidung maßgeblich ist, betrug er 28.667 km, mithin 3.067 km mehr. Nach der vorstehenden Formel (I.4.) ergibt dies eine weitergehende Nutzungsentschädigung in Höhe von 485,51 €, welche sich die Klägerin anrechnen lassen muss. In Höhe dieses Differenzbetrages wäre die Klage im Zeitpunkt der Klageeinreichung begründet gewesen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu I.1.-4. wird Bezug genommen.

IV. Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der ausgeurteilten Höhe. Ein solcher Anspruch ergibt sich aus §§ 831 Abs. 1, 826, 249 BGB. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der Prozessstandschaft vor, soweit die Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gezahlt wurden.

Auch vorgerichtliche Anwaltskosten gehören zum erstattungsfähigen Aufwand, da die Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig und zweckmäßig gewesen ist. Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger dabei grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (BGH, Urteil vom 5.12.2017 – VI ZR 24/17, juris), hier also in der Gebührenstufe bis zu 50.000 €. Ausgehend von diesem Streitwert, einer 1,3 Geschäftsgebühr, zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ist der geltend gemachte Betrag nicht zu beanstanden.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 291, 288 BGB.

C.

I. Die in der Klageerwiderung vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel der Beklagten sind unbeachtlich. Dieses Vorbringen ist gemäß § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen.

Die Klageerwiderung ist deutlich nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist gemäß § 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO eingegangen. Diese Fristversäumung unterliegt § 296 Abs. 1 ZPO, da die Klageerwiderungsfrist in der Norm explizit erwähnt ist. Diese wurde mit Verfügung vom 13.07.2021 auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Verteidigungsanzeige bestimmt und auf Antrag der Beklagten vom 27.07.2021 um 6 Wochen verlängert (Bl. 92 - 94 d.A.). Die am 02.12.2021 eingegangene Klageerwiderung ging damit deutlich verspätet ein.

Eine Zulassung des Vortrages kommt nicht in Betracht. Denn die Berücksichtigung des Vorbringens würde nach der freien Überzeugung des Gerichts (§ 296 Abs. 1 ZPO) zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen. Dieser ist bei Nichtberücksichtigung entscheidungsreif,

während bei Zulassung der Angriffs- und Verteidigungsmittel in eine Beweisaufnahme einzusteigen wäre, etwa über die Herstellereigenschaft der Beklagten (vgl. Zöller-Greger, § 296 Rn. 22: Es gilt der absolute Verzögerungsbegriff). Bei Einreichung der Klageerwiderung zwei Arbeitstage vor dem Termin hätte die eingetretene Verzögerung auch nicht durch prozessfördernde Maßnahmen der Kammer verhindert werden können. Im Termin vom 06.12.2021 wurde die Beklagte auf die beabsichtigte Zurückweisung ihres Vorbringens wegen Verspätung hingewiesen. Erklärungen wurden hierzu nicht abgegeben. Eine Entschuldigung der Verspätung ist daher nicht ersichtlich. Das Gesetz geht im Falle des § 296 Abs. 1 ZPO von einer verschuldeten Verspätung aus (Zöller-Greger, a.a.O., Rn. 24).

Die Beklagte ist daher so zu behandeln als hätte sie die in der Klageerwiderung vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht vorgetragen (Zöller-Greger, a.a.O., Rn. 33).

II. Der Beklagten war auch keine Stellungnahmefrist zur Replik einzuräumen. Dies bereits deshalb nicht, weil die Entscheidung nicht auf dem Vortrag der Replik, sondern allein auf der Klageschrift beruht. Der Einräumung einer Stellungnahmefrist zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedurfte es daher nicht.

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 2 ZPO.

...
Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab 01.01.2022 **als elektronisches Dokument** einzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument bei Rechtsbehelfen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

...
Richter am Landgericht

Verkündet am 27.12.2021

..., Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle